

Chef Verkehrstechnische Abteilung
Nordstrasse 44, 8006 Zürich
Postanschrift: Postfach, 8021 Zürich
Telefon: +41 44 247 37 31
E-Mail: vta-@kapo.zh.ch



Verfügung

vom 5. Dezember 2019/Weny

Nr. A 31'606

Verkehrsordnung Parkieren verboten

Auf Antrag der Gemeinde Lindau vom 4. Dezember 2019 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG), den Schweizer Normen gemäss Verordnung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) vom 12. Juni 2007 und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Lindau, Tagelswangen, Hofwiesenstrasse.
Entlang der Hofwiesenstrasse ist das Parkieren von Fahrzeugen aller Art verboten.
- II Signalisation
Signal: 3x Signal 2.50 (Parkieren verboten)
Textzusatz: Text: beidseits; mit Pfeilen: Beginn, Wiederholung und Ende
Standorte: auf Ständer, gemäss Planbeilage
Ausführung: Normalformat; R2 stark retroreflektierend

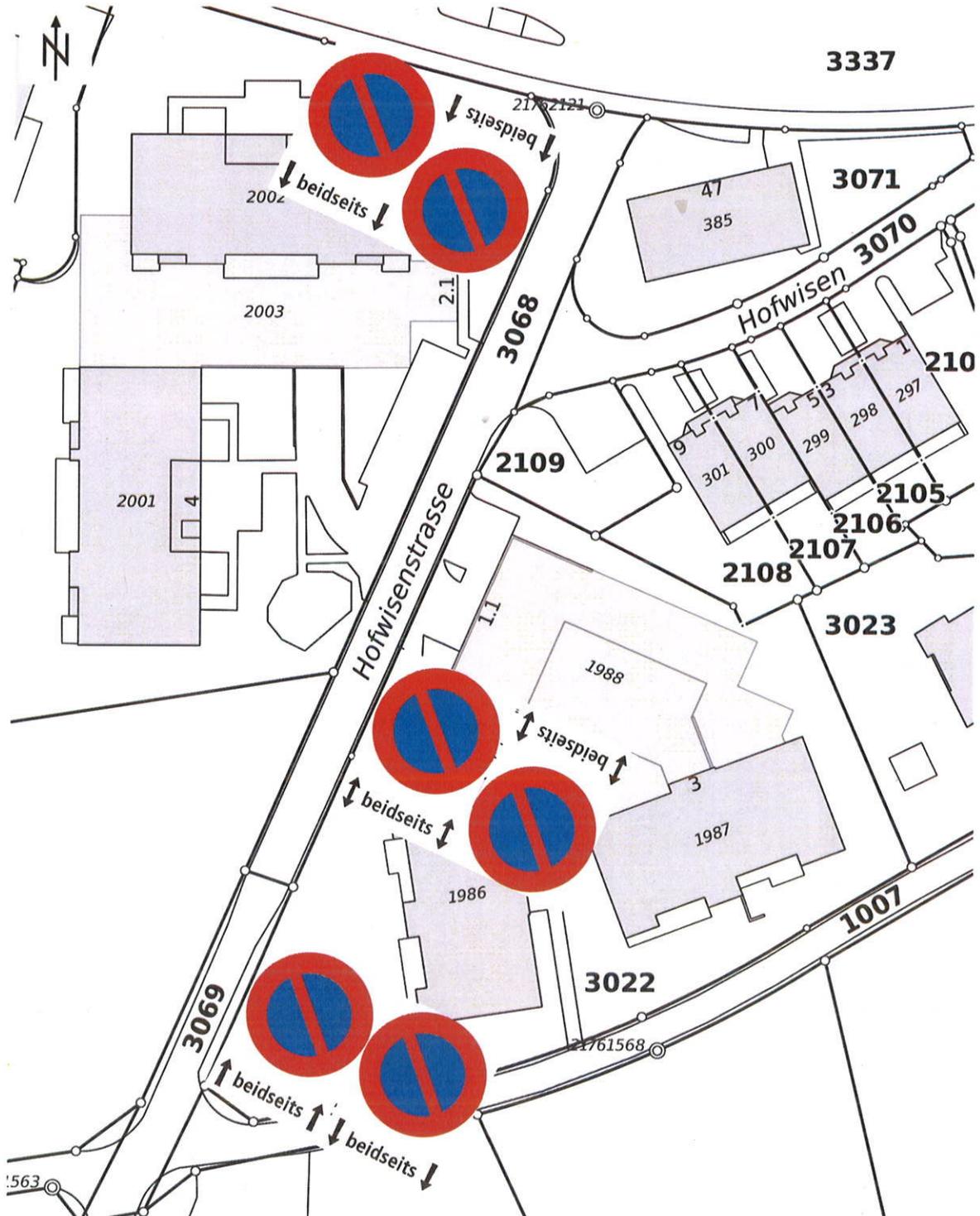
Die Standorte des Signals wurden in Absprache mit Herrn Hansruedi Fehr, Betriebsleiter Gemeindewerke, festgelegt.

- III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.
Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8021 Zürich, zuzustellen.
- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.

- V Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechts-gültig geworden ist.
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Signalisationsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafver-fahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Si-cherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs einge-reicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweis-mittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:
- Gemeinderat Lindau

Kantonspolizei Zürich
Chef Verkehrstechnische Abteilung
Offiziersstellvertreter


Daniel Schiess



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 29.11.2019 10:15:18

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Darf nicht für Baueingaben verwendet werden. Katasterpläne Amtliche Vermessung können beim örtlichen Zentrum: [2692911.29,1253931.62] Nachführungs-Geometer bezogen werden.

Massstab 1:561



Publikations - Text

(Bekanntmachung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde)

Dauernde Verkehrsordnung Hofwiesenstrasse

Betrifft: 8315 Lindau

Verkehrsordnung:

Auf Antrag des Gemeinderates Lindau hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsordnung verfügt:

Entlang der Hofwiesenstrasse ist das parkieren von Fahrzeugen aller Art verboten.

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich – Verkehrstechnische Abteilung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: ____.

Anmeldestelle:

Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Publizierende Stelle(n):

Gemeinde Lindau